

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.



BDRG Ute Hudler • Veitstr. 5 • 86641 Rain a. Lech

Rain, 14.11.2025

Aktuelle Lage Geflügelpest in Deutschland – behördliche Anordnungen

Situation der Rassegeflügelzucht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. mit seinen Landesverbänden, Kreisverbänden und Ortsvereinen vertritt gegenwärtig ca. 80.000 Züchterinnen und Züchter. Unsere satzungsgemäßen Aufgaben bestehen in der Erhaltung der biologischen Vielfalt im Bereich des Rassegeflügels, der Rassetauben und des Ziergeflügels.

Die aktuelle Geflügelpest-Situation nehmen wir sehr ernst. Unsere Mitglieder halten die erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz ihrer Bestände konsequent ein und engagieren sich verantwortungsvoll für das Wohlergehen ihrer Tiere.

Wir müssen aber feststellen, dass zum Beispiel die Vorgaben des Landes NRW, welche über die Biosicherheitsmaßnahmen hinausgehen und speziell das Ausstellungswesen unseres Geflügels betreffen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus dem Blick verloren haben und mit tiefergehenden Überlegungen eine viel größere Gefahr für die Biodiversität darstellen als das Virus selbst.

Offenbar ist den zuständigen Stellen die Bedeutung des Ausstellungswesens für unsere Züchterinnen und Züchter komplett entgangen, anderenfalls käme es nicht zu leichtfertigen Anordnungen, wie Verboten oder der Vorgabe von Tupferproben bei jedem Tier.

Unser Verband existiert seit über 140 Jahren und ist der alleinige Garant dafür, dass es die Vielfalt des Rassegeflügels und der Rassetauben überhaupt noch gibt. Sie können versichert sein, dass die Grundlage dieser Existenz das Ausstellungswesen ist. Die Ausstellungen sind die Belohnung für ein Jahr züchterischer Leistung, also für einen hohen Sachverstand, einen erheblichen zeitlichen und absolut nicht zu unterschätzenden finanziellen Aufwand. Viele unserer Mitglieder gehen insoweit an den Rand ihrer Belastbarkeit. Sie tun dies einerseits zur individuellen Persönlichkeitsentfaltung, weil es ihre Freizeitbeschäftigung ist, andererseits wird ein gesellschaftlicher Auftrag der Bewahrung der biologischen Vielfalt, ohne dass wir darum gebeten wurden, erfüllt. Dieser Auftrag folgt direkt aus Art. 20 a GG, nämlich dem Schutz der Tiere. Hiermit ist nicht nur der Schutz des einzelnen Tieres gemeint, sondern auch in gleicher Bedeutung der Schutz der Gattungen, also auch der Varietäten der biologischen Vielfalt im Bereich der domestizierten Tiere.

Gemäß Art. 20a GG ist der Schutz der Tiere und ihrer Artenvielfalt ein verfassungsrechtlicher Auftrag, den Bund, Länder und Kommunen bei allen Entscheidungen berücksichtigen müssen. Wir sehen diesen Auftrag durch die aktuellen Restriktionen nicht mehr gewahrt.

In aller Deutlichkeit: Die Politik des Bundes, der Länder, der Kreise und Kommunen im Bereich der Bekämpfung der Geflügelpest zerstört die Strukturen der Rassegeflügelzucht, wenn Ausstellungen unter so strenge Auflagen gestellt werden, dass sie praktisch nicht mehr erfüllt werden können bzw. sie werden direkt untersagt.

Ute Hudler
Präsidentin
Veitstr. 5
86641 Rain

E-Mail: ute.hudler@bdrg.de

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.
Dorfplatz 2
01920 Haselbachtal OT Reichenbach

VR 11622 Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden

Tel.: +49 35795 398200
E-Mail: info@bdrg.de
Web: www.bdrg.de
USt-ID.: DE205739138

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.



Im Land Nordrhein-Westfalen ist mit dem Stand 11.11.2025 in zehn Geflügelbeständen die aviäre Influenza festgestellt worden, wobei nur eine Kleingeflügelhaltung davon betroffen ist, ansonsten Wirtschaftsgeflügelbetriebe.

Wie kann diese Tatsachengrundlage dazu führen, dass Ausstellungen reihenweise unter strenge Auflagen gestellt oder gar verboten werden?

Wie soll ein Kontakt unseres Rassegeflügels mit den Wirtschaftsgeflügelbetrieben praktisch zustande kommen? Bedenken Sie, dass jemand, der in einem Wirtschaftsgeflügelbetrieb arbeitet, privat gar kein Geflügel halten darf.

Unsere Mitglieder halten die Biosicherheitsmaßnahmen ein aus eigenem Interesse. Da dies gegeben ist, sollten doch die Rassegeflügelbestände, welche um Längen resistenter sind gegen Krankheiten als das Wirtschaftsgeflügel, ausreichend geschützt sein. Überdies bricht das Virus innerhalb weniger Stunden aus und wird damit erkennbar. Da unsere Mitglieder ihre Tierbestände täglich beobachten, würde eine Betroffenheit sofort auffallen und solche Tiere niemals zur Ausstellung gebracht werden. Wenn Sie unsere Ausstellungen mit nicht zu erfüllenden Auflagen versehen, wie die Tupferprobe, oder sie gar verbieten, entmündigen Sie unsere Züchterinnen und Züchter und missachten die hohen Erfahrungswerte, welche seit Jahren im Umgang mit den Tieren gesammelt wurden.

Selbstverständlich muss eine Prävention befolgt werden. Dies wird sie durch die Biosicherheitsmaßnahmen. Sie kann zusätzlich praktisch und kostengünstig durch jedermann selbst mit einem handelsüblichen Schnelltest erfolgen. Auch wenn diese keine absolute Sicherheit bieten wird, so steht er doch in einem angemessenen Verhältnis zu der festgestellten Zahl von einem einzigen Fall in einem Kleingeflügelbestand in NRW.

Die Tupferprobe geht bei weitem an der Wirklichkeit der Züchterinnen und Züchter vorbei. Zum einen gibt es häufig keine Tierärzte, welche bereit sind, diese Proben abzunehmen, sämtliche Ausstellungstiere, und dies sind schnell 15 und mehr Exemplare, müssten zur Praxis gebracht werden, weil Besuche in den Zuchtanlagen häufig nicht durchgeführt werden. Die Kosten der Beprobung sind erheblich und belasten die durch die Ausstellungen sowieso anfallenden Gebühren zusätzlich. Unsere Züchterschaft lehnt diese Art der Analyse grundsätzlich ab. Hier gehen die behördlichen Entscheidungen an der Lebenswirklichkeit entschieden vorbei und verkennen die tatsächlichen Zahlen wegen des Ausbruchs der aviären Influenza in kleinen Privathaltungen.

Im Sinne der biologischen Vielfalt und des verfassungsrechtlichen Auftrags, an welchen Sie gebunden sind, bitten wir dringend und schnell um ein Überdenken dieser restriktiven Politik. Innerhalb der Züchterschaft gehen die Gespräche angesichts der behördlichen Beschränkungen zusehends häufiger dahin, die Rassegeflügelzucht aufzugeben. Persönlicher und finanzieller Aufwand ohne die Durchführung der Ausstellungen mit der Honorierung der züchterischen Leistung und der Körung der Tiere für die künftige Zucht und auch das Zusammentreffen der Menschen, welche sich dieser Freizeitbeschäftigung verschrieben haben, stehen in keinem Verhältnis mehr. Hinzu kommt, dass wir immer mehr zu der Überzeugung gelangen, dass unsere persönlichen Opfer für ein Staatsziel nicht mehr gesehen werden.

Ute Hudler
Präsidentin
Veitstr. 5
86641 Rain

E-Mail: ute.hudler@bdrg.de

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.
Dorfplatz 2
01920 Haselbachtal OT Reichenbach

VR 11622 Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden

Tel.: +49 35795 398200
E-Mail: info@bdrg.de
Web: www.bdrg.de
USt-ID.: DE205739138

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.



Wir fordern ein Überdenken der restriktiven Politik, da sie die Zukunft der Rassegeflügelzucht und das Engagement für die biologische Vielfalt ernsthaft gefährdet. Sollte es zu keiner Änderung kommen, sehen wir uns gezwungen, unsere Mitglieder darüber zu informieren, dass Ausstellungen nicht mehr garantiert werden können.

Wir würden innerhalb des Verbandes öffentlich machen müssen, dass wir nicht mehr mit einer Unterstützung aus Politik und Verwaltung in der Zukunft rechnen und dass nun jeder für sich entscheiden muss, ob er weiter einen Aufwand für die Bewahrung der biologischen Vielfalt betreiben möchte.

Ich kann Ihnen versichern, dass unsere Mitglieder bereit sind, ihre Rassen Bund und Ländern kostenlos zur Verfügung zu stellen, so dass Sie ihren staatlichen Auftrag in zu schaffenden staatlichen Einrichtungen an unserer Stelle wahrnehmen können. Wir geben unsere Tätigkeit auf.

Es ist sehr bedauerlich, dass wir zu solch deutlichen Worten und Maßnahmen gelangen, aber wir sehen keine Zukunft für unsere Sache und unsere Bereitschaft für die biologische Vielfalt angesichts der staatlichen Anordnungen und fehlenden Unterstützung.

Nun stünde theoretisch unseren Vereinen die Möglichkeit der Klage gegen solche Anordnungen zu, soweit wir diese für unverhältnismäßig ansehen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die Sache stets kurzfristig erledigt, da ein Gericht niemals rechtzeitig vor der Ausstellung eine Entscheidung treffen wird, nicht einmal im Eilrechtsschutz, da dieser auch Wochen dauert.

Eine Wiederholungsgefahr im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage kann nicht substantiiert dargelegt werden, da das Seuchengeschehen niemals gleich ist und immer wieder eine Neubewertung erfolgen muss. Wir weisen also zusätzlich darauf hin, dass die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht besteht.

Für einen konstruktiven Dialog stehen wir weiterhin zur Verfügung, möchten jedoch nicht lediglich bestehende Anordnungen unkritisch unterstützen.

Präsidium des BDRG e. V.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Hudler

Präsidentin BDRG e. V.

Ute Hudler
Präsidentin
Veitstr. 5
86641 Rain

E-Mail: ute.hudler@bdrg.de

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.
Dorfplatz 2
01920 Haselbachtal OT Reichenbach

VR 11622 Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden

Tel.: +49 35795 398200
E-Mail: info@bdrg.de
Web: www.bdrg.de
USt-ID.: DE205739138